

Geschäftsordnung des Aero-Club Berlin e. V.

Stand: 29. Mai 2021

Version: AECB_GO_07



Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Aufnahmebedingungen	3
3	Beitrags- und Entgeltordnung.....	3
4	Zuschüsse für Übungsleiter.....	6
5	Vermietung von Hallenflächen (nur im Rahmen verfügbarer Flächen).....	6
6	Arbeitsstunden und Flugbetriebsdienste.....	7
7	Kostenumlage für Stellplatznutzer auf dem Fluggelände:.....	7
8	Verfügungsrahmen der Mitglieder für Ausgaben oder Investitionen aus der Vereinskasse ..	7
9	Pechvogelfonds.....	7
10	Haftung	8
11	Anhänge	8
12	Versionskontrolle	8

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt als Ausführungsbestimmung zur Satzung des Aero-Club Berlin e. V. vom 31.03.2017 mit allen Nachträgen.
- 1.2 Änderungen an dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der MHV.
- 1.3 Der Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung der Geschäftsordnung Sorge zu tragen.

2 Aufnahmebedingungen

- 2.1 Interessenten können auf Grund eines schriftlichen Antrages mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes unter Vorbehalt in den Verein aufgenommen werden.
- 2.2 Sie haben nach Zahlung eines halben Jahresbeitrages sowie des halben Aufnahmebeitrags das Recht, sich am Vereinsgeschehen einschließlich Flugbetrieb zu beteiligen, haben jedoch noch kein Stimmrecht.
- 2.3 Der Vorstand hat die vorbehaltliche Aufnahme dem DAeC Luftfahrtverband Berlin e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Der Vorstand kann innerhalb der ersten zwölf Monate nach Antragstellung die endgültige Aufnahme ablehnen. Erfolgt keine Rückmeldung des Vorstands, ist das Neumitglied automatisch aufgenommen. Nach endgültiger Aufnahme ist die zweite Hälfte des Aufnahmebeitrags fällig.
- 2.5 Die Aufnahme in den Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bestätigt. Erst nach Zahlung des restlichen Aufnahmebeitrags ist die rechtsgültige Mitgliedschaft erworben.
- 2.6 Interessenten, die sich aktiv am Segelflugbetrieb beteiligen wollen, müssen eine Verzichtserklärung gegenüber dem Aero-Club Berlin e.V. einreichen.

3 Beitrags- und Entgeltordnung

- 3.1 Für die Einhaltung der Entgeltordnung und die damit verbundenen Maßnahmen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- 3.2 Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte zum 01.01. und zum 01.07. fällig.
- 3.3 Alle weiteren Entgelte sowie die Baustundenersatzzahlungen sind nach Rechnungslegung sofort fällig.
- 3.4 Der Schatzmeister ist berechtigt, vier Wochen nach Rechnungslegung Mahnkosten in Höhe von 10,00 € zu erheben.
- 3.5 Beiträge
 - 3.5.1 Aufnahmebeitrag
 - 3.5.1.1 Mitglieder ohne eigenes Einkommen: 100,00 €

- 3.5.1.2 Mitglieder mit eigenem Einkommen: 100,00 €
- 3.5.2 Mitgliedsbeiträge (jährlich)
- 3.5.2.1 Ehrenmitglieder: beitragsfrei
- 3.5.2.2 Aktive Mitglieder: 360,00 €
- 3.5.2.3 Aktive Mitglieder ohne eigenes Einkommen: 180,00 €
- 3.5.2.4 Rentner und Pensionäre: 240,00 €
- 3.5.2.5 Passive Mitglieder (ohne Flugberechtigung): 120,00 €
- 3.5.2.6 Ermäßigungen auf die jeweils gültige Entgeltordnung werden nur auf schriftlichen Antrag für maximal ein Jahr gewährt. Ermäßigungen auf ein weiteres Jahr nur auf erneuten Antrag. Im Übrigen wird auf Artikel 5.3.2 der Satzung verwiesen.
- 3.5.2.7 Ein aktives Mitglied, das als passives Mitglied weitergeführt werden will, hat dies bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die passive Mitgliedschaft gilt bis auf Widerruf. Geht die Anzeige nicht bis zu dem vorbezeichneten Termin bei der Geschäftsstelle ein, wird das Mitglied für das nachfolgende Geschäftsjahr weiterhin als aktives Mitglied mit allen Rechten und Pflichten weitergeführt.
- 3.5.2.8 Ein passiv gemeldetes Mitglied, das während des laufenden Geschäftsjahres aktiv wird, wird einem Mitglied gleichgestellt, das bereits am Anfang des laufenden Geschäftsjahres als aktives Mitglied geführt wurde.
- 3.5.2.9 Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand vom Flugbetrieb ausgeschlossen werden, wenn sie mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein - trotz Mahnung - im Rückstand sind. Dieser Ausschluss wird erst nach völliger Tilgung des Außenstandes aufgehoben.

3.5.3 Windenschleppentgelte

	Standardschlepp	Mittelschlepp	Langschlepp
Vereinsmitglied	5,00 €	8,00 €	11,00 €
Fremdverein	8,00 €	12,00 €	15,00 €
Gastpilot	10,00 €	19,00 €	28,00 €

- 3.5.3.1 Fremdverein darf nur angesetzt werden, wenn Fremdstarter nachweislich demselben Verein angehören, sich mindestens 14 Tage vorher beim Aero-Club Berlin e.V. angemeldet haben und aus mindestens 10 teilnehmenden Mitgliedern bestehen.
- 3.5.3.2 Kleinere Gruppen, Einzelpiloten und auch Zusammenschlüsse mehrerer Einzelpiloten sind als „Gastpilot“ abzurechnen.
- 3.5.3.3 Gastpiloten die durch Vereinsmitglieder betreut werden und als Starthilfe den Service der Vereinstechnik, wie Winde und Lepo in Anspruch nehmen, zahlen eine Tagespauschale von 10,00 €.

3.5.3.4 Bei Außenlandungen von fremden Streckensegelfliegern ist der erste Windenstart kostenfrei.

3.5.4 Flugzeitentgelte für Vereinsflugzeuge je Flugminute (bis zur 180. Flugminute)

3.5.4.1 Mitglieder mit eigenem Einkommen: 0,30 €

3.5.4.2 Mitglieder ohne eigenes Einkommen: 0,15 €

3.5.4.3 Nutzung von Vereinsfluggerät durch Vereinsfremde: 0,65 €
(nur für regulär kaskoversichertes Fluggerät möglich)

3.6 Sonderregelungen

3.6.1 Eine Flatrate für Flugentgelte (Flugzeit und kurze Windenstarts) in Höhe von 370,00 € pro Jahr für Mitglieder ohne eigenes Einkommen ist möglich. Der Anspruch muss bis Ende April dem Schatzmeister mitgeteilt werden. Die Flatrate verpflichtet zu 10 zusätzlichen Arbeitsstunden.

3.7 Doppelsitzige Flüge mit vereinsfremden Personen

3.7.1 Bei doppelsitzigen Flügen mit vereinsfremden Personen wird der Pilot mit den Gastflugentgelten belastet.

3.7.2 Gastflugentgelte

3.7.2.1 Standardschlepp bis 15 Minuten 30,00 €

3.7.2.2 Mittelschlepp bis 30 Minuten 50,00 €

3.7.2.3 Langschlepp bis 45 Minuten 60,00 €

3.7.2.4 darüber hinausgehende Flugzeit: je Minute 1,00 €

3.7.2.5 wenn Flugzeit < 5 Minuten, dann auf Wunsch zweiter Start gratis

3.7.2.6 Flüge mit Familienmitgliedern und Freunden des Mitgliedes gelten nicht als Flüge mit vereinsfremden Personen.

3.8 Einweisungsstarts von Fluginteressenten mit Fluglehrer

3.8.1 Fluginteressenten haben die Möglichkeit, gegen eine Pauschale von 75,00 € fünf Einweisungsstarts oder gegen eine Pauschale von 50,00 € drei Einweisungsstarts mit Fluglehrer durchzuführen.

3.8.2 Dieses Kennenlern-Angebot kann maximal ein weiteres Mal gegen Zahlung einer vorgenannten Pauschale erweitert werden. Die Dauer ist aufgrund der Versicherung über den Landessportbund Berlin auf einen Monat begrenzt.

3.8.3 Nach Durchführung dieser Starts ist eine weitere Nutzung des Fluggerätes nur im Rahmen einer regulären Mitgliedschaft möglich. In diesem Falle werden die bereits geleisteten Zahlungen mit den laufenden Beiträgen und Entgelten verrechnet.

4 Zuschüsse für Übungsleiter

- 4.1 Fluglehrer mit gültiger Trainerlizenz können gegen Nachweis ihrer Tätigkeit an Tagen bzw. Stunden eine Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Landessportbundes Berlin erhalten. Auch die Fahrtkosten sind gem. Bundesreisekostenverordnung zuschussfähig.

5 Vermietung von Hallenflächen (nur im Rahmen verfügbarer Flächen)

- 5.1 Die Nutzung von Hallenflächen ist grundsätzlich mit dem Vorstand abzusprechen. Nutzungszeiten sind dem technischen Leiter mitzuteilen.

5.2 Unterstellung während der Flugsaison (April – Oktober)

- 5.2.1 Unterstellung von Anhängern und aufgerüsteten Flugzeugen von Vereinsmitgliedern 30,00 € / Monat. Es gilt der Kalendermonat und es wird immer der volle Monat berechnet, es sei denn es gilt 5.2.2.

- 5.2.2 Kurzfristige Nutzung: Bei einmaliger kurzfristiger Nutzung durch Vereinsmitglieder werden keine Entgelte erhoben. Als kurzfristige Nutzung gilt:

5.2.2.1 Das Abstellen von aufgerüsteten Flugzeugen, maximal für 9 Tage am Stück (z.B. von Freitag bis Sonntag der folgenden Woche). Bei Wiederholung innerhalb von 2 Monaten gilt der Monatspreis nach 5.2.1.

5.2.2.2 Das Abstellen von Anhängern bis maximal 2 Wochen. Bei Wiederholung innerhalb von 3 Monaten gilt der Monatspreis nach 5.2.1.

5.3 Unterstellung außerhalb der Flugsaison

- 5.3.1 Für die Unterstellung von Anhängern von Vereinsmitgliedern im Winter werden die folgenden Entgelte erhoben. Bei Nutzung wird mindestens der volle Monat berechnet.

	Wintersaison (November bis März)	Kalendermonat
Anhänger	40,00 €	10,00 €

- 5.3.2 Der Preis für die Wintersaison gilt, wenn die Nutzung bis zum Abfliegen vor der betreffenden Wintersaison dem technischen Leiter mitgeteilt wird.

5.4 Unterstellung von Flugzeugen Vereinsfremder

5.4.1 Unterstellung bis 14 Tage: 3,00 € / Tag

5.4.2 Unterstellung über 14 Tage: 60,00 € / 30 Tage
Eine Unterteilung auf Tage erfolgt nicht.

5.4.3 Nach einer Außenlandung ist die Unterstellung für einen Tag kostenfrei.

6 Arbeitsstunden und Flugbetriebsdienste

- 6.1 Aktive Mitglieder haben während eines Arbeitsjahres (01.11. bis 31.10. Folgejahr) mindestens 20 Arbeitsstunden und 5 Flugbetriebsdienste (Dienste) über vereinsflieger.de nachzuweisen.
- 6.2 Anerkannte Arbeitsstunden sind: Alle Aktivitäten und Tätigkeiten, die für den Verein wertschöpfend sind sowie Tätigkeiten auf DAeC Landes- und Bundesebene.
- 6.3 Anerkannte Dienste sind Fluglehrer, Startleiter, Windenfahrer und Starthelfer. Eintragungen in den Dienstplan können fließend über die Saison erfolgen. Eine rechtzeitige Eintragung wird zur Planbarkeit erbeten.
- 6.4 Nachzuweisende Dienste können an Wochenenden, Feier- sowie Brückentagen im Zeitraum von Karfreitag bis zum Tag der Deutschen Einheit, sowie an geplanten Sondermaßnahmen (Schulprojekt, Kunstfluglehrgang, etc.) geleistet werden. Diese Dienste sind im vereinsflieger.de durch GROSSSCHREIBUNG gekennzeichnet.
- 6.5 Die MHV kann im Falle überdurchschnittlich intensiver Maßnahmen die zu leistenden Arbeitsstunden für die folgende Saison erhöhen.
- 6.6 Neumitglieder sind im ersten Arbeitsjahr von Arbeitsstunden befreit.
- 6.7 Vereinsmitglieder über 70 Jahren sind von der Arbeitsstundenpflicht befreit.
- 6.8 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden nach Ende des Arbeitsjahres 15,00 € berechnet.
- 6.9 Für jeden nicht geleisteten Dienst werden 30,00 € berechnet.
- 6.10 Bei einem Wechsel des Mitgliedsstatus von aktiv nach passiv oder umgekehrt sind Dienste und Arbeitsstunden anteilig zu leisten.

7 Kostenumlage für Stellplatznutzer auf dem Fluggelände:

- 7.1 Der Verein beteiligt sich an den Stellplatzkosten pro Wohnwagen bzw. Hüttenstellplatz auf dem Fliegercamp mit jährlich 50,00 €, da über die Gelder maßgeblich die sanitären Einrichtungen sowie Müllentsorgung finanziert werden, die allen Mitgliedern zugutekommen.

8 Verfügungsrahmen der Mitglieder für Ausgaben oder Investitionen aus der Vereinskasse

- 8.1 Damit die Liquidität der Vereinskasse gewährleistet bleibt und eine vorausschauende Kassenführung möglich ist, müssen Ausgaben für den Verein, die von Vereinsmitgliedern getätigt werden, vorher mit dem Vorstand abgesprochen werden.

9 Pechvogelfonds

- 9.1 Richtgröße für den jährlichen Beitrag: 25,00 €, jedoch maximal 50,00 €.
- 9.2 Der Beitrag wird nach den Regularien des Pechvogelfonds flexibel an die realen

Schadensverläufe angepasst.

10 Haftung

10.1 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern: Für Schäden an Personen oder Geräten jeglicher Art, welche im Rahmen des Vereinsbetriebes auftreten, übernimmt der Aero-Club Berlin e.V. keine über eventuell bestehende Versicherungen hinausreichende Haftung.

10.2 Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein: Für Schäden, die dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden, haftet der Schädiger in voller Höhe, sofern der Schaden nicht durch Versicherungen, den Pechvogelfonds oder die Rücklage für Neuanschaffungen und Großreparaturen (Schadensfonds) abgedeckt wird.

11 Anhänge

11.1 Keine

12 Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen	betroffene Kapitel
AECB_GO_01	31.03.2017	Komplette Überarbeitung	Alle
AECB_GO_02	23.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Tagespauschale • Verfügungsrahmen der Finanzen begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> • 3.5.3.3 • 8
AECB_GO_03	23.03.2019	Flatrate angepasst	<ul style="list-style-type: none"> • 3.6.1
AECB_GO_04	30.08.2019	Beteiligung Stellplatzkosten geändert.	<ul style="list-style-type: none"> • 7.1
AECB_GO_05	26.01.2020	Änderung Flatrate auf kurze Schlepps eingeschränkt (Beschluss vom 18.10.19)	<ul style="list-style-type: none"> • 3.6.1
AECB_GO_06	15.03.2021	Sichtung aller MHV-Protokolle seit GO_01 und Revision des Dokuments auf die aktuelle Beschlusslage (letzter Beschluss vom 18.10.2019) (Kap. 5 und 6.7 und 6.8), Kap 6 zudem zuvor umsortiert und Rechtschreibprüfung durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> • 5, 6
AECB_GO_07	29.05.2021	Regelung zur endgültigen Aufnahme angepasst (Beschluss der MHV vom 29.05.2021)	<ul style="list-style-type: none"> • 2.4

AECB_GO_07, 29.05.2021, Unterschrift